



 AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

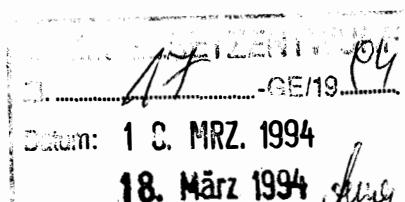
PrsG-702.02

Bregenz, am 15.3.1994

An das
 Bundesministerium für
 wirtschaftliche Angelegenheiten
 Landstraße Hauptstraße 55-57
 1031 Wien

Auskünfte:
 Dr. Zech
 Tel.: 05574/511-2065

Betrifft: Bauproduktegesetz des Bundes;
 Entwurf, Stellungnahme
 Bezug: Schreiben vom 2. Februar 1994, GZ 92.910/27-IX/7/93



Zum übermittelten Entwurf eines Bauproduktegesetzes des Bundes wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines:

- Der vorliegende Gesetzentwurf ist aus kompetenzrechtlicher Sicht entschieden abzulehnen. Regelungen über das Inverkehrbringen und das Verwenden von Bauprodukten, die in Bauwerken verwendet werden, fallen, soweit nicht eine Zuständigkeit des Bundes vorliegt (wie beispielsweise in Angelegenheiten des Eisenbahnwesens, des Bundesstraßenwesens sowie der Wildbachverbauung), sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder gemäß Art 15 Abs 1 B-VG. In die Länderzuständigkeit fällt somit auch die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, soweit diese ihre Tätigkeiten hinsichtlich Bauprodukten, die in die Regelungszuständigkeit der Länder fallen, durchführen.

- 2 -

Die von den Ländern zur Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie geschlossene Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen ist am 24. Mai 1993 in Kraft getreten. Die Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie und der genannten Vereinbarung im Landesrecht ist von einem Teil der Länder bereits erfolgt, in den anderen ist der Gesetzgebungsprozeß im Gange.

Der Entwurf eines Bauproduktegesetzes des Bundes stützt sich nach den beigefügten Erläuterungen auf die Kompetenztatbestände des Art 10 Abs 1 Z 2 (Zollwesen), Z 9 (Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schiffahrt, Bundesstraßen) und Z 10 (Forstwesen, Wildbachverbauung sowie Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen) B-VG. Dem Gesetzentwurf selbst ist nicht zu entnehmen, daß er nur für den Bereich der genannten Bundeszuständigkeiten Geltung beansprucht. Vielmehr wird der Eindruck erweckt, als würden die an sich unbestrittenen Zuständigkeiten der Länder negiert und für dieses Gesetz umfassende Geltung beansprucht. Dies ist entschieden abzulehnen. Die Landesregierung ersucht, den Geltungsbereich des Gesetzentwurfes in seinem § 1 auf den Bereich der Bundeszuständigkeiten einzuschränken. Dieser Einschränkung des Geltungsbereiches des Gesetzes kommt insbesondere auch im Zusammenhang mit den Bestimmungen der §§ 3, 7 und 12 besondere Bedeutung zu.

Die Erläuterungen führen ergänzend aus, unmittelbares Regelungsziel des Gesetzes sei es, Handelshemmnisse in Form technischer Regeln beim Inverkehrbringen von Bauprodukten und beim freien Warenverkehr mit Bauprodukten von und nach den Mitgliedstaaten des EWR abzubauen. Diese Überlegungen seien auch für die kompetenzrechtliche Einordnung des Bauproduktegesetzes maßgeblich. Zu diesen Ausführungen sei bemerkt, daß diese Zielsetzung nicht geeignet ist, insbesondere etwa in einem der Kompetenztatbestände des Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG eine umfassende Zuständigkeitsgrundlage für den vorliegenden Gesetzentwurf des Bundes zu sehen. Die nachdrückliche Ablehnung des Geltungsbereiches des Entwurfes aus kompetenzrechtlichen Gründen wurde dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bereits mit Schreiben vom 23. Februar 1994 bekanntgegeben.

- 3 -

2. Da dem Bund die Zuständigkeit betreffend Bauprodukte in Gesetzgebung und Vollziehung nur in Randbereichen zukommt, ist auch der vorgeschlagene § 7 Abs 8 abzulehnen, wonach die österreichische Vertretung im Gremium der von den Vertragsparteien des EWR bestimmten Zulassungsstellen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegt. Die genannte Funktion müßte aufgrund der umfassenden Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung in Bauangelegenheiten diesen verbleiben.
3. Die Landesregierung erneuert die Einladung an den Bund zur Zusammenarbeit im Bereich der Bauprodukte. Bereits Art 34 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen den Ländern über die Zusammenarbeit im Bauwesen enthält folgende Bestimmung: "Die Vertragsparteien bekunden ihr Interesse, bei der Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie auch eine einheitliche Vorgangsweise mit dem Bund anzustreben. Zu diesem Zweck bieten die Vertragsparteien dem Bund an, Verhandlungen über einen Beitritt des Bundes zu dieser Vereinbarung aufzunehmen, sich dieser Vereinbarung anzuschließen und Mitglied des Österreichischen Institutes für Bautechnik zu werden."

Der vorliegende Entwurf zeigt neuerlich die Zweckmäßigkeit einer solchen Zusammenarbeit auf, insbesondere etwa die vorgeschlagenen Bestimmungen des § 2 Abs 5 i.V.m. § 6 Abs. 9 (gegenseitige Anerkennung der europäischen technischen Zulassungen), des § 7 Abs 4 (gemeinsame Zulassungsstelle für die europäische technische Zulassung), § 7 Abs 5 bis 7 (Zusammenarbeit und Beratung durch einen "Bauproduktebeirat") sowie die vorgeschlagene Bestimmung des § 12 (Einrichtung und gegenseitige Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen). Die Frage eines Beitrittes des Bundes zur genannten Ländervereinbarung wäre aufgrund des engen Zusammenhangs mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zweckmäßigerweise zu klären, bevor die Regierungsvorlage betreffend ein Bauproduktegesetz des Bundes dem Nationalrat zur Behandlung zugeleitet wird.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu § 2:

In Abs 5 sowie in § 6 Abs. 9 müßten auch die vom Österreichischen

- 4 -

Institut für Bautechnik erteilten europäischen technischen Zulassungen anerkannt werden.

Zu § 7:

Der in den Erläuterungen zum Abs 2 erkennbare Ansatz für die Bereitschaft einer Zusammenarbeit mit den Ländern in der Form, daß die Zulassungsstelle für europäische technische Zulassungen des Bundes mit dem Österreichischen Institut für Bautechnik ident sein könnte, wird begrüßt. Sollte nicht das Österreichische Institut für Bautechnik mit diesen Aufgaben betraut werden, wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Stellungnahme, Pkt I/2, verwiesen. In diesem Falle müßte die in Abs. 4 der gemeinsamen Zulassungsstelle zugeschriebene Aufgabe der Koordination für die Mitarbeit im Gremium der europäischen Zulassungsstellen (EOTA) aufgrund der umfassenden Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung in Bauangelegenheiten bei den Ländern verbleiben. Außerdem wären die Länder in den im Abs 4 2. Satz vorgesehenen Informationsaustausch einzubinden, was im Interesse sowohl der Länder als auch des Bundes gelegen wäre.

Aufgrund der eingeschränkten Bundeszuständigkeiten in Bauangelegenheiten stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit der Einrichtung des in den Abs. 5 bis 7 vorgesehenen Beirates hinsichtlich Verwaltungsaufwand und Kosten.

Zu Abs 8 wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil, Pkt I/2, verwiesen.

Zu § 12:

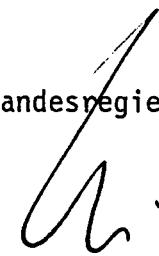
Auch die Regelungen über die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen im § 12 zeigen die Zweckmäßigkeit einer künftigen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern deutlich auf.

Zwischen dem letzten Satz des Abs 1 und dem Regelungsinhalt des Abs 2 besteht ein Spannungsverhältnis. Die Erläuterungen verstärken diesen Eindruck. Die Bestimmungen des § 12 müßten zweifelsfrei klarstellen, daß Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, die nach der

- 5 -

genannten Vereinbarung der Länder über die Zusammenarbeit im Bauwesen bzw. nach den einzelnen Landesgesetzen akkreditiert wurden, anerkannt werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung



Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Minoritenplatz 3
1014 Wien

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Brandtner

F d. R. d. A.
Sieg